# Landkreis Vorpommern-Greifswald

**Der Landrat**
**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**des Amtes für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

**untere Abfallbehörde**

## Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS)

vom 01.01.2017

Aufgrund der §§ 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43) sowie der §§ 17, 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald in seiner Sitzung am 08.12.2018 folgende Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) wird wie folgt geändert:

Im § 4 Abs. 3 Satz 1 wird folgendes Wort gestrichen:

(z.B. Kleingartenanlagen)

Dem § 4 Abs. 3 wird Satz 2 neu angefügt:

Dies gilt nicht für Grundstücke im Bereich einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

Der § 4 Abs. 3 der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) wird wie folgt gefasst:

## § 4
## Anschluss- und Benutzungszwang

(3) Dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Abs. 1 und Abs. 2 unterliegen auch die Eigentümer und Nutzer von Grundstücken für Wohn-, Erholungs-, Freizeit oder ähnliche Zwecke, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle aus zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können. Dies gilt nicht für Grundstücke im Bereich einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Die Größe eines Grundstücks oder die Nutzungsdauer sind unerheblich.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald in Kraft.

Greifswald, den 08.02.2019

Michael Sack
Landrat

---

**Bekanntmachungsvermerk:**
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.kreis-vg.de